

B. Rechtliche Ausführungen

Gabriele Gerstl-Fladerer

I. Aus der Rechtsprechung

- ▶ Liegt eine Schwerhörigkeit vor, die nur zum Teil auf die berufsbedingte Lärmschädigung (hier Schießübungen im Rahmen der Tätigkeit als Gendarmeriebeamter) zurückzuführen ist, so ist die berufsbedingte Lärmschädigung von der altersbedingten oder auf anderen Ursachen beruhenden Schwerhörigkeit abzugrenzen. Zu entschädigen ist nur der berufskausale Anteil. Ein Anspruch auf Versehrtenrente besteht daher nur dann, wenn der berufskausale Anteil an der Hörstörung eine MdE von zumindest 20vH ergibt.³ Mit der rechtskräftigen Feststellung (sei es mit Urteil oder Bescheid), dass die beim Kläger vorliegende Hörstörung Folge einer Berufskrankheit (hier Lärmschwerhörigkeit iS der Anlage 1 Ziffer 33) ist, ist der Kausalzusammenhang zwischen Gesundheitsstörung und Berufskrankheit bindend festgestellt und der Gesundheitsschaden bindend dem Versicherungsfall Berufskrankheit zugerechnet. Eine weitere Prüfung, ob die Gesundheitsschädigung Folge von Arbeits- bzw. Dienstunfällen ist, ist nicht zulässig.⁴
- ▶ Die Berufskrankheit der Lärmschwerhörigkeit kann sich nach Ende der Lärmexposition nicht mehr verschlechtern. Tritt nach Beendigung der Lärmexposition eine Verschlechterung des Hörvermögens ein, so kann diese nicht der Berufskrankheit zugeordnet werden.⁵
- ▶ Die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit stellt nicht auf einen bestimmten Schweregrad⁶ der Schwerhörigkeit ab. Schwerhörigkeit im medizinischen

3 OGH 9.11.1993, 10 Ob S 158/93 mwN = SSV-NF 7/111, SV-Slg 40.315, 37.652

4 OGH 18.11.2003, 10 Ob S 154/03z = SSV-NF 17/119

5 SV-Slg 42.693, 42.694

6 in der ursprünglichen Fassung der Berufskrankheit war Taubheit bzw. an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit gefordert